

TE Vfgh Erkenntnis 2012/3/5 KI-5/11 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2012

Index

83 NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art138 Abs1 Z1

EMRK Art6 Abs1

BG über den Umweltsenat §5

EU-Grundrechte-Charta Art47

UVP-G 2000 §40 Abs1

VfGG §46 Abs1

VwGG §41 Abs1, §42 Abs3

1. B-VG Art. 138 heute
2. B-VG Art. 138 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 138 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 138 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
5. B-VG Art. 138 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 138 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. VfGG § 46 heute
2. VfGG § 46 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 46 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

4. VfGG § 46 gültig von 05.07.1953 bis 30.06.2008

1. VwGG § 41 heute

2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Leitsatz

Zulässigkeit des Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes; Feststellung der Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über Beschwerden gegen einen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem UVP-G 2000

Spruch

I. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Beschwerde der Bürgerinitiative Lebenswertes Gastein ua. sowie über die Beschwerde der Landesumweltschutzsachverständigen Salzburg gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. März 2010, Z BMVIT-820.295/0002-IV/SCH2/2010, zuständig. römisch eins. Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Beschwerde der Bürgerinitiative Lebenswertes Gastein ua. sowie über die Beschwerde der Landesumweltschutzsachverständigen Salzburg gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. März 2010, Z BMVIT-820.295/0002-IV/SCH2/2010, zuständig.

II. Der entgegenstehende Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2010, Z2010/03/0051, 2010/03/0055, wird aufgehoben. römisch zwei. Der entgegenstehende Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2010, Z2010/03/0051, 2010/03/0055, wird aufgehoben.

III. Der Bund (Verwaltungsgerichtshof) ist schuldig, den zu Kl-5/11 antragstellenden Parteien sowie der zu Kl-6/11 antragstellenden Partei zu Handen ihrer Rechtsvertreter jeweils die mit € 2.620,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch drei. Der Bund (Verwaltungsgerichtshof) ist schuldig, den zu Kl-5/11 antragstellenden Parteien sowie der zu Kl-6/11 antragstellenden Partei zu Handen ihrer Rechtsvertreter jeweils die mit € 2.620,-- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. römisch eins.

1. Mit den auf Art 138 Abs 1 Z 1 B-VG und § 46 Abs 1 VfGG gestützten Anträgen wird die Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Unabhängigen Umweltsenat begehrt. Diesem Begehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.1. Mit Bescheid vom 2. März 2010 erteilte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die von der mitbeteiligten Partei beantragte Genehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000, des HochleistungsstreckenG, des EisenbahnG und des ForstG für das Vorhaben "ÖBB-Strecke Schwarzach/St. Veit - Villach Hbf., Steinbach - Angertal, Abschnitt Schlossbachgraben - Angertal" mit Nebenbestimmungen erteilt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde festgehalten, dass gegen diesen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig sei, und auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof hingewiesen.

1.2. Die dagegen erhobenen Beschwerden der antragstellenden Parteien an den Verwaltungsgerichtshof wurden von diesem mit Beschluss vom 30. September 2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, mit der Begründung zurückgewiesen, dass gegen den bekämpften Bescheid noch das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Umweltsenat zulässig sei. Dabei führte der Verwaltungsgerichtshof Näheres zur Frage der unionsrechtlichen Anforderungen an den Rechtsschutz in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G aus. Weiters wies der Verwaltungsgerichtshof auf die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Berufung an den Unabhängigen Umweltsenat hin.

1.3. Den daraufhin von den antragstellenden Parteien gestellten, mit der Einbringung der Berufung gegen den Genehmigungsbescheid vom 2. März 2010 verbundenen Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde jeweils mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3. Mai 2011 stattgegeben. Gleichzeitig übermittelte diese Behörde die Berufungen und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsakten an den Unabhängigen Umweltsenat.

1.4. Mit den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 19. September 2011, B741/11 und B742/11, wurde den gegen diese Bescheide erhobenen, auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerden der mitbeteiligten Partei stattgegeben und wurden die Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3. Mai 2011 auf Grund der Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter aufgehoben.

1.5. In der Folge wies der Unabhängige Umweltsenat mit Bescheid vom 2. Dezember 2011 die Berufungen der antragstellenden Parteien gegen den Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. März 2010 mit der Begründung als unzulässig zurück, dass eine Berufung gegen einen Genehmigungsbescheid in Angelegenheiten des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 überhaupt nicht möglich sei. Dazu führt der Unabhängige Umweltsenat Folgendes aus:

"Bei dieser besonderen Konstellation, bei der nicht nur die Berufungswerber auf der Zuständigkeit des Umweltsenates bestehen, sondern auch die BMVIT und der Verwaltungsgerichtshof den Umweltsenat als zuständige Behörde ansehen, sieht sich der Umweltsenat gemäß § 73 Abs 1 AVG gefordert, durch bescheidmäßige Erledigung klar zu stellen, dass er zur sachlichen Erledigung der Rechtsmittel nicht zuständig ist (vgl. US vom 20.7.2001, Zl. US 3A/2011/1A-5, Brenner Basistunnel)." "Bei dieser besonderen Konstellation, bei der nicht nur die Berufungswerber auf der Zuständigkeit des Umweltsenates bestehen, sondern auch die BMVIT und der Verwaltungsgerichtshof den Umweltsenat als zuständige Behörde ansehen, sieht sich der Umweltsenat gemäß § 73 Abs 1 AVG gefordert, durch bescheidmäßige Erledigung klar zu stellen, dass er zur sachlichen Erledigung der Rechtsmittel nicht zuständig ist (vergleiche US vom 20.7.2001, Zl. US 3A/2011/1A-5, Brenner Basistunnel)."

2. Die antragstellenden Parteien stützen die vorliegenden Anträge auf den Umstand, dass einerseits der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit abgelehnt und andererseits der Unabhängige Umweltsenat in derselben Sache die Berufung mangels Zuständigkeit zurückgewiesen habe. Es wird beantragt, festzustellen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Beschwerden der antragstellenden Parteien zuständig sei, und den entgegenstehenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, aufzuheben.

3. Der Unabhängige Umweltsenat sowie der Verwaltungsgerichtshof übermittelten jeweils die Bezug habenden Verwaltungs- bzw. Beschwerdeakten, sahen aber von der Erstattung einer Äußerung zum vorliegenden Antrag ab.

II. römisch zwei.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässigen (vgl. dazu VfGH 26.9.2011, KI-1/11) - in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen: Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässigen (vergleiche dazu VfGH 26.9.2011, KI-1/11) - in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO in Verbindung mit § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen:

1. Gemäß Art 138 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs 1 VfGG 1. Gemäß Art 138 Abs 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 46 Abs 1 VfGG

besteht ein vom Verfassungsgerichtshof zu entscheidender verneinender Kompetenzkonflikt u.a. dann, wenn ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit in derselben Sache verneint haben, obwohl eine der beiden Behörden zuständig gewesen wäre.

2. Zu klären ist, ob der Verwaltungsgerichtshof oder der Unabhängige Umweltsenat seine Zuständigkeit in der Sache zu Unrecht verneint hat. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist, ob der Anwendung der in § 40 Abs 1 UVP-G 2000 und § 5 USG vorgesehenen Beschränkung der Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenates auf

Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnitts des UVP-G 2000 der Vorrang des Unionsrechts entgegensteht, wie es der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. September 2010, 2010/03/0051, 2010/03/0055, angenommen hat.

3. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit näherer Begründung in seinen Erkenntnissen vom 28. Juni 2011, B254/11, sowie vom 19. September 2011, B741/11 und B742/11, ausgesprochen hat, erfüllt der Verwaltungsgerichtshof bei verfassungs- und konventionskonformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle die Anforderungen an ein Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSd Art6 Abs1 EMRK und iSd Art47 Abs2 Grundrechtecharta (vgl. EGMR 21.9.1993, 3. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit näherer Begründung in seinen Erkenntnissen vom 28. Juni 2011, B254/11, sowie vom 19. September 2011, B741/11 und B742/11, ausgesprochen hat, erfüllt der Verwaltungsgerichtshof bei verfassungs- und konventionskonformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle die Anforderungen an ein Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSd Art6 Abs1 EMRK und iSd Art47 Abs2 Grundrechtecharta vergleiche EGMR 21.9.1993,

Fall Zumtobel, Appl. 12.235/86, ÖJZ 1993, 782, uvam., jüngst EGMR 10.12.2009, Fall Koottummel, Appl. 49.616/06; vgl. VfSlg. 15.427/1999, 18.309/2007, 18.446/2008, 18.927/2009; vgl. auch EuGH 21.1.1999, Rs.C-120/97, Upjohn Ltd., Slg. 1999 I-00223, und 22.5.2003, Rs. C-462/99, Connect Austria, Slg. 2003 I-05197) Fall Zumtobel, Appl. 12.235/86, ÖJZ 1993, 782, uvam., jüngst EGMR 10.12.2009, Fall Koottummel, Appl. 49.616/06; vergleiche VfSlg. 15.427 aus 1999,, 18.309 aus 2007,, 18.446 aus 2008,, 18.927 aus 2009,,; vergleiche auch EuGH 21.1.1999, Rs. C-120/97, Upjohn Ltd., Slg. 1999 I-00223, und 22.5.2003, Rs. C-462/99, Connect Austria, Slg. 2003 I-05197).

Insbesondere verwehrt §41 Abs1 VwGG dem Verwaltungsgerichtshof in Verfahren nach Art131 Abs1 Z1 B-VG die Überprüfung von Tatsachenfeststellungen und -annahmen der Behörde nicht. Die Vorschriften des §41 Abs1 iVm §42 Abs3 VwGG ermöglichen es dem Verwaltungsgerichtshof, in einer mit dem gerichtlichen Verfahren vergleichbaren und wirksamen Weise ausreichende Tatsachengrundlagen zu erarbeiten, um die maßgebliche Rechtsfrage beurteilen zu können (VfGH 28.6.2011, B254/11). Insbesondere verwehrt §41 Abs1 VwGG dem Verwaltungsgerichtshof in Verfahren nach Art131 Abs1 Z1 B-VG die Überprüfung von Tatsachenfeststellungen und -annahmen der Behörde nicht. Die Vorschriften des §41 Abs1 in Verbindung mit §42 Abs3 VwGG ermöglichen es dem Verwaltungsgerichtshof, in einer mit dem gerichtlichen Verfahren vergleichbaren und wirksamen Weise ausreichende Tatsachengrundlagen zu erarbeiten, um die maßgebliche Rechtsfrage beurteilen zu können (VfGH 28.6.2011, B254/11).

4. Zur Erfüllung des Gebots wirksamen Rechtsschutzes ist im vorliegenden Zusammenhang daher keine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden, welche die Zuständigkeit einer unabhängigen Verwaltungsbehörde herbeiführen und jene des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beseitigen würde.

Angesichts dessen hätte der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerden der antragstellenden Parteien gegen den Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 2. März 2010 eine Sachentscheidung treffen müssen.

III.römisch drei.

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat dadurch, dass er die Beschwerden der antragstellenden Parteien gegen den Genehmigungsbescheid vom 2. März 2010 zurückgewiesen hat, seine Zuständigkeit in der Sache zu Unrecht abgelehnt.

2. Es ist daher auszusprechen, dass die Entscheidung über die gegen den Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gerichteten Beschwerden in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt. Der entstehende Beschluss dieses Gerichtshofes ist aufzuheben.

3. Der Kostenausspruch gründet sich auf §52 VfGG. Im zugesprochenen Betrag von insgesamt € 5.240,-- ist jeweils Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,-- und die Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 220,-- enthalten.

4. Dies konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, Eisenbahnrecht, Verwaltungsgerichtshof
Zuständigkeit, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:KI5.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at